

850.11

Taxordnung 2025 - Pflegeheim Seewadel

vom 12. November 2024

In Kraft seit: 1. Januar 2025
(nachgeführt bis 1. Januar 2025)

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich	1
2. Tarife und Taxen	1
2.1 Hotellerie-/Pensionstaxe	1
2.2 Reduktion Hotellerie-/Pensionstaxe.....	1
2.3 Betreuungstaxe	2
2.4 Pflegetaxe	2
3. Pauschal verrechnete Zusatzkosten	3
4. Zusatzleistungen	3
5. Allgemeine Bestimmungen	3
5.1. Anmeldung / Eintritt	3
5.2. Kostengutsprache bei Eintritt aus einem anderen Kanton.....	3
5.3. Befristeter Aufenthalt	4
5.4. Umzug/Zimmerwechsel	4
5.5. Zusammenarbeit Hausarzt.....	4
5.6. Vorauszahlung.....	4
5.7. Kündigung	4
5.8. Räumung Zimmer.....	5
5.9. Rechnungsstellung	5
6. Inkraftsetzung	5
7. Preisliste zur Taxordnung 2025 - Pflegeheim Seewadel	5
7.1. Pensionstaxen.....	5
7.2. Betreuung.....	6
7.3. Pflegetaxen	6
7.4. Zusatzleistungen (nicht in den vorgenannten Preisen inbegriffen)	7

1. Geltungsbereich

Die vorliegende Taxordnung gilt für das Pflegeheim Seewadel. Sie definiert das Leistungsangebot und richtet sich nach der aktuell gültigen Pflegegesetzgebung des Kantons Zürich. Die Taxordnung ist ein integrierter Bestandteil des Pensionsvertrags. Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen: Hotellerietaxe (Wohnen/Pension) / Betreuungstaxe / Pflorgetaxe / Zusatzleistungen und private Auslagen / Pflegematerial und Medikamente.

2. Tarife und Taxen

Die aktuellen Tarife und Taxen gelten gemäss der Preisliste 2025 (siehe Punkt 7).

2.1 Hotellerie-/Pensionstaxe

Gemäss Pflegegesetz muss mit der Hotellerietaxe die volle Deckung des betrieblichen Aufwandes für die Unterkunft mit Vollpension gewährleistet werden.

Folgende Leistungen sind in der Hotellerietaxe inbegriffen:

- Unterkunft im Einzelzimmer bei Vollpension (inkl. Mineralwasser, Sirup, Kaffee, Tee und Früchten auf den Wohnbereichen)
- Pflegebett, Nachttisch und Einbauschränk inkl. Sicherheitsschublade, Tisch, Stuhl, Sideboard, TV (nur falls auch Sideboard durch Seewadel) und Telefonapparat (Telefon ohne Anschlussgebühr).
- Diätkost oder Zwischenverpflegungen bei medizinischer/pflegerischer Indikation
- Nutzung der allgemeinen Aufenthalts- und Aussenräume
- Bettwäsche, sämtliche Frotteewäsche, Waschen der persönlichen Wäsche
- Bei Bedarf Rollstuhl oder Rollator (Standardmodelle)
- Unterstützung durch Betriebsunterhalt für kleinere Hilfestellungen
- Reinigung des Zimmers inkl. Nasszelle: Standardreinigung einmal pro Woche, periodische Grund- und Fensterreinigung, bei Bedarf täglich Kurzreinigung bis maximal 10 Minuten
- Unterhalt Gebäude, Anlagen und Installationen: Elektrizität, Wasser, Heizung, Kehrrechtgebühr. Installation und Bereitstellung von Radio, TV, Telefon- und Internetanschluss

2.2 Reduktion Hotellerie-/Pensionstaxe

Bei Abwesenheit, Spitaleintritt oder Todesfall wird die Taxreduktion auf der Hotellerietaxe ab dem Folgetag gewährt. Die Pflege- und Betreuungstaxen werden bei Abwesenheit nicht erhoben. Die Tage von Abreise und Rückkehr gelten als Anwesenheitstage. Schäden und Beeinträchtigungen durch Epidemien oder Pandemien führen zu keiner Reduktion bzw. Rückvergütung.

2.3 Betreuungstaxe

Zur Abgeltung der im Pflegeheim Seewadel für alle Bewohner/innen verfügbaren Betreuungsleistungen wird eine einheitliche Pauschale pro Tag erhoben.

Gemäss dem Pflegegesetz mit Gültigkeit per 1. Januar 2011 muss mit der Betreuungstaxe die volle Deckung des betrieblichen Aufwandes für die Erbringung dieser Dienstleistungen gewährleistet werden.

Mit der Betreuungstaxe werden alle Dienstleistungen pauschal in Rechnung gestellt, die nicht direkt die Pension oder die gesetzlichen Pflegeleistungen betreffen (keine abschliessende Aufzählung):

- Beratung vor und während dem Heimeintritt. Unterstützung beim Einleben im Heimalltag.
- Alle Angebote der Aktivierung sowie Anlässe und Veranstaltungen, Feiern an Festtagen, Ausflüge und Exkursionen
- 24-Stundenpräsenz des Pflegepersonals mit Bewohneralarm und Sturzüberwachung (bei Bedarf)
- Gespräche mit Angehörigen oder Dritten, Beratung in alltäglichen Situationen, usw.
- Schnittstellenmanagement sowie Koordination zwischen den Bewohner/innen und den bei der Betreuung involvierten Diensten (Pflege und Betreuung, Ärzte, Therapien, Freizeitgestaltung, Ökonomie, Betriebsunterhalt, Freiwilligenarbeit, Begleitsdienst, usw.)
- Die Begleitung und Betreuung bei akuten Veränderungen der persönlichen Situation wie beispielsweise eine akute gesundheitliche Veränderung, Spitalverlegung, familiäre Veränderungen oder Krisen, je nach Aufwand
- Die Förderung und Unterstützung bei sozialen Kontakten und Alltagsgesprächen
- Die Unterstützung in Alltagssituationen
- Administrative Unterstützung: Post, Auskünfte, Taxibestellungen, usw.
- Bei Bedarf Auszahlung von Taschengeld mit Verrechnung auf der Monatsrechnung
- Die Reinigung von Rollstühlen, Rollatoren, etc.

2.4 Pflorgetaxe

Alle Pflegeleistungen werden nach dem RAI-System (Resident Assessment Instrument) ermittelt und verrechnet. Auf Basis des aktuell gültigen Pflegegesetzes hat die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich im Schreiben vom 29. August 2024 die Normkosten und Kostenteiler 2025 festgelegt. Vorbehalten bleiben Anpassungen bei den Taxen aufgrund allfälliger Änderungen im geltenden Rahmenvertrag mit den Krankenkassen, respektive gesetzlicher Änderungen.

3. Pauschal verrechnete Zusatzkosten

- Vorauszahlung
- Eintrittspauschale
- Zuschlag für die ersten 30 Tage
- Zuschlag für Menschen mit erhöhtem psychosozialen Aufwand
- Austrittspauschale inkl. Schlussreinigung
- Todesfallpauschale

4. Zusatzleistungen

Folgende Dienstleistungen müssen von den Bewohnenden selbständig organisiert und getragen werden:

- Begleitung von Fahrten z.B. zu Arztbesuchen oder in persönlichen Angelegenheiten
- Coiffeur, Podologie und Fusspflege im Haus
- Nutzung therapeutischer Angebote wie Physiotherapie, Massage, etc. (private Bezahlung)
- Sämtliche Versicherungen: Krankheit, Unfall, Hausrat, Haftpflicht

5. Allgemeine Bestimmungen

5.1. Anmeldung / Eintritt

Nach Einreichen des Anmeldeformulars ist die Anmeldung verbindlich. Dies gilt gleichermassen für den befristeten sowie unbefristeten Aufenthalt. Falls trotz verbindlicher Anmeldung der Eintritt nicht erfolgt, wird eine Pauschale gemäss Preisliste verrechnet. Ausgenommen sind medizinische Gründe.

Die Betreuungs- und Pflegeverhältnisse werden durch einen schriftlichen Vertrag zwischen dem Pflegeheim Seewadel und Bewohnerin / Bewohner bzw. rechtmässiger Vertretung geregelt.

Die Unterzeichnung des Pensionsvertrages erfolgt in der Regel vor dem Eintritt. Mit dem Eintritt in das Pflegeheim Seewadel akzeptiert die Bewohnerin / der Bewohner die Taxordnung und die mitgeltenden Bestimmungen.

Der Ein- und Austrittstag wird in vollem Umfang berechnet.

5.2. Kostengutsprache bei Eintritt aus einem anderen Kanton

Bewohnende mit gesetzlichem Wohnsitz ausserhalb des Kantons benötigen eine Kostengutsprache von ihrer Wohngemeinde, welche bestätigt, dass der Gemeindeanteil gemäss den Pfluegetaxen des Kantons Zürich übernommen wird. Das Gleiche gilt für den Fall, dass Ergänzungsleistungen beansprucht werden.

Wird die Kostengutsprache entzogen und damit die Kosten des Pflegeheimes Seewadel nicht mehr gedeckt, kann das Pflegeheim Seewadel der Bewohnerin bzw. dem Bewohner mit Kündigungsfrist von einem Monat auf Monatsende kündigen.

5.3. Befristeter Aufenthalt

Ein befristeter Aufenthalt ist auf drei Monate beschränkt. In dieser Zeit werden gezielte Abklärungen für den definitiven Aufenthalt oder für den Austritt in ein ambulantes Setting gemacht.

5.4. Umzug/Zimmerwechsel

Falls auf Wunsch eines Bewohners/einer Bewohnerin ein Zimmerwechsel vollzogen wird, werden die Kosten gemäss Preisliste verrechnet: Kosten Schlussreinigung und Arbeitszeit für Umzug und Unterstützung nach Stundenansatz gemäss Preisliste. Falls der Zimmerwechsel durch das Heim initiiert wird, hat es für die Bewohnenden keine Kostenfolge.

5.5. Zusammenarbeit Hausarzt

Für die Bewohnenden besteht die freie Hausarztwahl, sofern der von ihnen gewählte Arzt mit dem Seewadel zusammenarbeitet. Das heisst, dass sich der Arzt, zur Sicherstellung der organisatorischen und effizienten Arbeitsabläufe und zur Gewährleistung einer hohen Sicherheit in den Behandlungsprozessen, an die im Seewadel definierten Abläufe und Prozesse halten muss. Insbesondere gilt dies unter anderem für die Medikamentenverblisterung, eine Inhouse-Visitation, wenn ein externer Arztbesuch nicht möglich ist, und die Informationspflicht an die Pflege bei externem Arztbesuch.

5.6. Vorauszahlung

Bei Unterzeichnung des Pensionsvertrages wird eine Vorauszahlung fällig. Die Vorauszahlung wird nicht verzinst. Der Betrag kann bei Beendigung des Pensionsvertrages mit den offenen Rechnungen verrechnet werden oder nach deren Begleichung zurückerstattet werden.

5.7. Kündigung

Im Todesfall erlischt der Vertrag ohne Kündigung nach Ablauf von 5 Tagen.

Bei einem befristeten Aufenthalt mit festgelegtem Austrittsdatum erlischt der Vertrag mit dem vereinbarten Austrittsdatum.

In allen anderen Fällen kann der Pensionsvertrag von beiden Parteien mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich gekündigt werden.

In einer Notsituation, insbesondere bei Selbst- oder Fremdgefährdung oder wenn die Sicherheit und Integrität für eine/n Bewohnende/n von Seiten Betrieb nicht mehr garantiert werden kann, behält sich die Geschäftsleitung vor, eine geeignete Massnahme oder anderweitige Unterbringung vorzuschlagen oder den Vertrag kurzfristig, allfällig mit sofortiger Wirkung, aufzulösen.

5.8. Räumung Zimmer

Die Räumung des Zimmers muss bis zum Vertragsende erfolgen. Bei Bedarf kann dies dem Seewadel in Auftrag gegeben werden. In diesem Falle werden die Entsorgungskosten und die geleisteten Stunden gemäss Preisliste verrechnet.

5.9. Rechnungsstellung

Die Monatsrechnung umfasst Taxen und Zusatzleistungen für die effektiven Tage des vorangegangenen Monats. Sie wird in den ersten Tagen des Nachfolgemonats erstellt und ist innert 30 Tagen zu bezahlen. Zur Begleichung der Monatsrechnungen ist das Lastschriftverfahren bei Bank oder Post erwünscht.

Bei wiederholten oder andauernden Zahlungsrückständen gilt der Pensionsvertrag als nicht eingehalten. In einem solchen Falle kann die Geschäftsleitung eine verbindliche Massnahme ergreifen wie z. B. das Einfordern eines Depots in der Höhe von maximal drei durchschnittlichen Monatsrechnungen. Auch kann bei grobfahrlässigem oder mutwilligem Zahlungsrückstand die Auflösung des Pensionsvertrags vorgenommen werden.

6. Inkraftsetzung

Diese Taxordnung wurde vom Stadtrat am 12. November 2024 genehmigt. Sie tritt per 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzt die Taxordnung vom 14. November 2023.

7. Preisliste zur Taxordnung 2025 - Pflegeheim Seewadel

7.1. Pensionstaxen

Hotellerie

Tagespauschale	pro Tag	Fr.	187.--
Reduktion bei Mehrfachbelegung	pro Tag	Fr.	20.--

Eintritt

Vorauszahlung Aufenthalt unbefristet (nicht verzinst)	pauschal	Fr.	7'000.--
Vorauszahlung Aufenthalt befristet			
Aufenthalt bis zwei Wochen (nicht verzinst)	pauschal	Fr.	3'000.--
Vorauszahlung Aufenthalt befristet			
Aufenthalt ab zwei Wochen (nicht verzinst)	pauschal	Fr.	7'000.--
In begründeten Fällen kann eine Vorauszahlung notwendig sein bis max.	pauschal	Fr.	20'000.--
Eintrittspauschale	pauschal	Fr.	400.--
Nichteintritt nach definitiver Anmeldung	pauschal	Fr.	400.--

Abwesenheit

Taxreduktion bei Abwesenheit (Ferien, Spital) pro Tag Fr. 10.--

Austritt/Todesfall

Austrittspauschale pauschal Fr. 350.--

Todesfallkosten pauschal Fr. 300.--

Weiterverrechnung bei Todesfall 5 Tage Hotellerietaxe abzüglich Fr. 10.--

7.2. Betreuung**Betreuungstaxe**

Tagespauschale pro Tag Fr. 45.--

Zuschlag für Menschen mit erhöhtem
psychosozialen Aufwand pro Tag Fr. 30.--

Zuschlag erste 30 Tage pro Tag Fr. 25.--

7.3. Pflorgetaxen

Pflorgetaxe				CHF pro Tag und Person	
Stufe	Normkosten pro Pflorgetag	Krankenkassenbeitrag	Normdefizit Gemeinde	Bewohnende Pflege	
01	17.08	9.60	0.00	7.48	
02	49.60	19.20	7.40	23.00	
03	82.12	28.80	30.30	23.00	
04	114.65	38.40	53.25	23.00	
05	147.17	48.00	76.15	23.00	
06	179.70	57.60	99.10	23.00	
07	212.22	67.20	122.00	23.00	
08	244.74	76.80	144.95	23.00	
09	277.27	86.40	167.85	23.00	
10	309.79	96.00	190.80	23.00	
11	342.32	105.60	213.70	23.00	
12	374.84	115.20	236.65	23.00	

Die MiGeL-Leistungen werden detailliert pro Person erfasst und direkt den Krankenversicherungen gemäss gesetzlicher Vorgabe verrechnet.

7.4. Zusatzleistungen (nicht in den vorgenannten Preisen inbegriffen)

Telefonie und Internet

Telefon Anschlussgebühr	pro Monat	Fr.	25.--
Telefon Gesprächsgebühren Flatrate (ausgenommen Auslands- und Servicenummern)			
Installation kabelloser Telefonapparat	pauschal	Fr.	120.--
Abtretung der bestehenden Telefonnummer; einmalige Auf- und Abschaltgebühr	pauschal	Fr.	385.--

Wäscherei

Chemische Reinigung pers. Kleider (Der Seewadel bietet keine Handwäsche an, sollte ein Bekleidungsstück doch in den Wäschekreislauf gelangen, wird keine Haftung übernommen)			gemäss sep. Preisliste
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--	------------------------

Betriebsunterhalt

Materialkosten bei Schlüsselverlust	gemäss Aufstellung bei Schlüsselabgabe		
-------------------------------------	----------------------------------------	--	--

Auslagen für persönliche Bedürfnisse

Angebot Restaurant Kristallgarten	gemäss aktuellen Preisen im Restaurant		
Hygieneartikel, Pflegeprodukte, Coiffeur, Podologie	gemäss Preisliste der ext. Dienstleister		
Personenbezogene pflegerische Hilfsmittel (z.B. Anti-Rutschsocken, Pflege-Overall, Sturzhosen)		nach Aufwand	
Zusatz-/Ergänzungsnahrung, die von der Krankenkasse nicht übernommen wird (Eindickungspulver, Proteinpulver, etc.)		nach Aufwand	

Parkplätze

Elektromobil	pro Monat	Fr.	15.--
--------------	-----------	-----	-------

Übernachtung von Angehörigen

Aus pflegerischen Gründen oder während der Sterbephase mit Notbett im Zimmer, exkl. Verpflegung			kostenlos
Ohne pflegerische Gründe mit Notbett im Zimmer, inkl. Abendessen und Frühstück	pro Tag	Fr.	80.--



PFLEGEHEIM SEEWADEL

Obere Seewadelstrasse 12, 8910 Affoltern am Albis, 043 322 74 74, kontakt@seewadel.info, www.seewadel.info